



Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen

Richtlinien zur Jugendförderung

1. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Ulmen gewährt nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes in jedem Haushaltsjahr Mittel zur allgemeinen Jugendförderung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2. Zuwendungsfähige Vorhaben

Zuschüsse können nur für Veranstaltungen der allgemeinen Jugendförderung gewährt werden. Sie müssen dazu beitragen, die Entwicklung junger Menschen zu fördern, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Veranstaltungen, die ausschließlich der Erholung und Besichtigung oder der beruflichen Förderung dienen, werden nicht gefördert. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die rein wirtschaftlichen, gewerbsmäßigen, wettkampfsportlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter tragen.

Veranstaltungen, die ohne gründliche und nachweisbare Vorbereitung durchgeführt werden sowie alle im Zusammenhang mit den Schulen stehende Veranstaltungen werden nicht gefördert.

3. Empfänger von Zuwendungen

Anträge auf Förderung können Jugendgruppen, Jugendtreffs, Vereine und anerkannte Jugendorganisationen mit Sitz in der Verbandsgemeinde Ulmen für Maßnahmen der außerschulischen Bildung nach Nr. 2 dieser Richtlinie stellen.

4. Voraussetzungen für die Bewilligung und Höhe der Zuwendungen

Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich. Der jeweilige Träger hat die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme zu erfüllen. Eine angemessene Eigenleistung hat der jeweilige Träger zu erbringen.

5. Antragsverfahren

Der formlose Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme bei der Verbandsgemeinde Ulmen zu stellen. Dem Antrag sind die Beschreibung der Veranstaltung mit Veranstaltungsprogramm, Angabe der Dauer sowie voraussichtlicher Anzahl der Teilnehmer und Betreuer beizufügen. Zudem ist eine verantwortliche Person zu benennen.

6. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen. Der Träger hat nach Durchführung der Veranstaltung eine Teilnehmerliste vorzulegen, aus der Name, Vorname, Wohnort und Alter der Beteiligten, auch der Betreuer, hervorgehen (Vordruck unter www.ulmen.de – Kinder und Jugend – Downloads).

7. Geförderte Maßnahmen

7.1 Freizeitmaßnahmen von Gruppen

Gefördert werden Freizeiten (Wanderungen, Fahrten, Zeltlager) mit einer Dauer von mind. 2 und höchstens 14 Tagen. Der Tag der Abfahrt und der Tag der Rückkehr wird nur dann gefördert, wenn die Freizeit spätestens um 10:00 Uhr beginnt und frühestens um 15:00 Uhr endet. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen.

In Einzelfällen ist auch die Förderung von Tagesaktivitäten möglich.

Gefördert werden nur Personen, die in der Verbandsgemeinde Ulmen wohnen und die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auf je 5 angefangen Teilnehmer wird ein Betreuer – auch über 26 Jahre alt – in die Förderung mit einbezogen.

Die Gesamtförderung der Gruppe ist auf 300,00 Euro beschränkt.

Zur Teilhabe behinderter junger Menschen (mit Behinderungsausweis) erhöhen sich die Zuwendungen für diese Personen um 50%.

a) Wanderungen, Zeltlager und Fahrten im **Inland**:

1,00 Euro je Tag und Teilnehmer

b) Wanderungen, Zeltlager und Fahrten im **Ausland**:

1,50 Euro je Tag und Teilnehmer

7.2 Ausbau und Ausstattung von Jugendräumen in der VG Ulmen

Gefördert werden Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von kommunalen Jugendheimen und Jugendräumen in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, max. 500,00 €/pro Jugendraum in einem Zeitraum von 3 Jahren.

Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Geräten (z.B.. Musikanlagen, DVD-Player, Spielgeräte wie Kicker etc.) werden mit 10% der Kosten, max. 150,00 €/jährlich pro Antragsteller gefördert.

8. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 01.03.2012

Alfred Steimers
Bürgermeister